

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung für die Besetzung von Professorenstellen
an der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung
für die Besetzung von Professorenstellen
an der Kunstakademie Düsseldorf

vom 11.12.2013,

i.d.F. vom 31. Januar 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 20 Abs.1 Nr.2, 31 Abs.4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (GV.NRW.S.195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S.310) – Kunsthochschulgesetz (KunstHG) – hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die folgende Ordnung in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen:

§ 1 Gliederung des Berufungsverfahrens

(1) Das Berufungsverfahren in der Hochschule gliedert sich in

- a) Prüfung der Aufgabenumschreibung und Zuweisung der Stelle (dazu § 2)
- b) Ausschreibung (dazu § 3)
- c) Bildung der Berufungskommission (dazu § 4)
- d) Verfahren der Berufungskommission, Probevorträge, auswärtige Gutachten (dazu § 5)
- e) Entscheidung des Fachbereichsrats (dazu § 6)
- f) Entscheidung des Senats (dazu § 7)
- g) Berufung durch die Rektorin / den Rektor (dazu § 8)

(2) Der fachlich-inhaltliche Schwerpunkt der Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren liegt nach der Vorbereitung durch die Berufungskommission bei dem Fachbereichsrat, dessen Fachbereich die Professorenstelle zugeordnet ist; der Senat nimmt dagegen die fachbereichsübergreifenden Interessen der gesamten Hochschule wahr. Die Berufung erfolgt durch die Rektorin / den Rektor auf der Grundlage von § 30 KunstHG.

§ 2 Prüfung der Aufgabenumschreibung und Zuweisung der Stelle

(1) Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche.

§ 3 Ausschreibung

Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat nach der Vorlage eines Textvorschlags durch die Dekanin / den Dekan i.d.R. in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung und / oder einer Fachzeitschrift öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung kann auch online erfolgen.

Der Ausschreibungstext muss die Bezeichnung der Professur und des Fachbereichs, die Angaben der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben und Hinweise auf die Einstellungsvoraussetzungen sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Besetzung der Stelle und die angemessene Bewerbungsfrist enthalten. Die Bewerbungen sind an die Rektorin / den Rektor zu richten, sie werden dann unverzüglich an die Dekanin / den Dekan weiterleitet.

§ 4 Bildung der Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, der kraft Amtes angehören:

die Rektorin / der Rektor oder eine Prorektorin / Prorektor,
die Dekanin / der Dekan oder die Prodekanin / der Prodekan.

Dazu werden von den jeweiligen Gruppenvertretern in den Fachbereichsräten die folgenden Mitglieder der Berufungskommission gewählt, die selber nicht den Fachbereichsräten angehören müssen:

3 Professorinnen oder Professoren und 1 Studierender des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist,

1 Professorin / Professor des anderen Fachbereichs,

1 Vertreter der künstlerisch / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Der Berufungskommission soll mindestens eine Frau angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Berufungskommission im Rahmen des § 22 Abs. 1 KunstHG teilnehmen.

(3) Die Berufungskommission wählt auf ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, die / der der Gruppe der Professorinnen / Professoren des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, angehören muss sowie deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission ist gleichzeitig Berichterstatterin / Berichterstatter der Kommission im weiteren Verfahren.

§ 5 Verfahren der Berufungskommission; Probevorträge, auswärtige Gutachten

(1) Zur ersten Sitzung der Berufungskommission lädt die Dekanin / der Dekan oder die Prodekanin / der Prodekan des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, ein. Sitzungsleitung, Protokollführung und Einladung übernimmt sodann die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission und die Protokolle sind nichtöffentlich. Die Kommission kann aber Mitglieder der Hochschule in beratender Funktion ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Teilnehmer der Sitzungen sind auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(3) Die Berufungskommission nimmt aus den eingegangenen Bewerbungen eine engere Wahl vor.

(4) Die in die engere Wahl gekommenen Bewerberinnen / Bewerber können zu einem Probevortrag eingeladen werden. Bei wissenschaftlichen Professuren ist dies regelmäßig der Fall; Ausnahmen müssen besonders begründet werden. Die Probevorträge sind hochschulöffentlich und finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt. Sie sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Die Einladung zu den Probevorträgen erfolgt durch die Rektorin / den Rektor.

(5) Sodann beschließt die Kommission darüber, welche Bewerberin / welcher Bewerber (ohne Rangfolge) für die Liste vorzusehen sind. Für diese Personen werden je mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt, die bei Professorenstellen wissenschaftlicher Fächer immer von auswärtigen Professorinnen /

Professoren stammen müssen; bei Professuren für künstlerische Fächer ist auch zulässig, dass Gutachter nicht Professorinnen / Professoren sind, sofern sie sich in verantwortlicher Stellung im Bereich der Museen, Kunstvereine etc. besonders ausgewiesen haben.

(6) Die Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Dabei können Referenzvorschläge der Bewerberinnen / Bewerber berücksichtigt werden. In der Regel soll ausgeschlossen sein, dass ein Gutachter über mehrere Bewerberinnen / Bewerber Gutachten abgibt. Den Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerber nicht mitgeteilt werden.

(7) Die Korrespondenz mit den Gutachtern führt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission.

(8) Nach Eingang und Auswertung der Gutachten legt die Berufungskommission ihren Besetzungsvorschlag in der § 31 Abs.3 KunstHG entsprechenden Reihenfolge fest. Sie begründet, dass auf jedem Listenplatz ein berufungsfähiger Bewerber steht und nimmt zu den Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 29 KunstHG Stellung. Ausnahmefälle, d. h. insbesondere die Berücksichtigung von Bewerbern, die bereits Mitglieder der Hochschule sind (Hausbewerber) oder von Personen, die sich nicht beworben haben, oder das Aufstellen einer Einer- oder Zweierliste, sind von der Berufungskommission besonders zu begründen. Den Bericht der Berufungskommission mit diesen Begründungen verfasst die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission. Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Professuren (z. B. Stiftungsprofessuren, Drittmittelprofessuren etc.) abgewichen werden, sofern für die Kunstakademie keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.

§ 6 Entscheidung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, werden vor seiner Entscheidung von der Berufungskommission, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden als Berichterstatterin / Berichterstatter, vorgelegt:

a) Sämtliche Bewerbungsunterlagen,

b) ein Bericht über das Verfahren der Berufungskommission entsprechend den in § 5 aufgeführten Regeln mit den Protokollen der Berufungskommission,

c) die Berufungsliste mit den Begründungen nach § 5 Abs.8 über die ausgewählten und nicht ausgewählten Bewerber und die Fremdgutachten.

Diese Unterlagen werden der Dekanin / dem Dekan dieses Fachbereichs zugestellt. In der Fachbereichssitzung wird hierüber mündlich berichtet.

(2) Der Dekan weist die Mitglieder des Fachbereichsrats auf die besondere Verschwiegenheitspflicht hin. Der Fachbereichsrat ist bei seiner Beschlussfassung an den Vorschlag der Berufungskommission nicht gebunden. Will der Fachbereichsrat von dem Berufungsvorschlag abweichen, ist die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission hierzu zu hören. Die wesentlichen Gründe für das Abweichen des Fachbereichsrats vom Beschluss der Berufungskommission und die Stellungnahme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Berufungskommission dazu sind aktenkundig zu machen.

(3) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, dem die Stelle zugeordnet ist, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Diesen Professorinnen und Professoren wird der Teil der Tagesordnung/Einladung zur Sitzung des Fachbereichsrats, der die Erörterung und Beschlussfassung zum Berufungsvorschlag der Kommission betrifft, innerhalb der üblichen Frist des Fachbereichsrats ebenso wie den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Hinterlegung im Postfach dieser Professorinnen / Professoren in der Hochschule zugestellt. Der Tag der Hinterlegung wird vom Dekanatssekretariat vermerkt.

(4) Neben den in Abs.3 genannten Professorinnen / Professoren sind die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und die Studierenden, die Mitglieder des Fachbereichsrats sind, stimmberechtigt. Sonstige Mitarbeiter im Fachbereichsrat sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Entscheidung wird in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem dritten Listenplatz getroffen. Es wird zunächst über die Listenplatzvorschläge der Berufungskommission mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Für jeden Listenplatz ist nach Artikel 3 Abs.8 der Grundordnung die Mehrheit des Gremiums und die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen / Professoren notwendig. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen / Professoren; die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Stimmübertragungen und schriftliche Stimmabgaben von der Sitzung Abwesenden sind nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Entscheidung des Senats

(1) Die Dekanin / der Dekan fasst das Ergebnis der Beratungen im Fachbereichsrat nach § 6 dieser Ordnung in einem Bericht zusammen und leitet diesen unverzüglich der Rektorin / dem Rektor als Vorsitzende / Vorsitzenden des Senats zu. Sie / er fügt diesem Bericht sämtliche Unterlagen nach § 6 Abs.1 sowie die Protokolle und ggf. die Sondervoten des Fachbereichs und der Fachbereichsmitglieder bei.

(2) Im Senat berichtet die Dekanin / der Dekan mündlich über das bisherige Verfahren auf der Basis dieses schriftlichen Berichts. Bei Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Berufungskommission und dem Ergebnis des Fachbereichsrats ist auch der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme im Senat zu geben.

(3) Stimmberechtigt im Senat sind die Rektorin / der Rektor, die Dekaninnen / Dekane und die Vertreter der Gruppen der Professorinnen / Professoren und der Studierenden sowie der Teilgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vertreter der Teilgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt. Zum Abstimmungsverfahren und zu den notwendigen Mehrheiten gilt § 6 Abs.5 entsprechend.

(4) Weicht der Senat in seiner Beschlussfassung nach § 7 Abs.3 zu einem oder mehreren Listenplätzen vom Beschluss des Fachbereichsrats ab, so gibt er dem Fachbereichsrat binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und erneuter Beschlussfassung. Die Rektorin / der Rektor teilt der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs, dem die Stelle angehört, die Gründe des Senats für die Zurückverweisung schriftlich mit. Nach der erneuten Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat und dem erneuten Bericht der Dekanin / des Dekans beschließt der Senat erneut über die nunmehr vorgelegte Berufungsliste. Eine nochmalige Zurückverweisung ist ausgeschlossen.

§ 8 Berufung durch die Rektorin / den Rektor

(1) Die Berufung erfolgt im Rahmen von § 30 KunstHG auf der Grundlage des Senatsbeschlusses und der vorliegenden Berichte über das Verfahren. Für die Berufung ist ein Abschlussvermerk als Berufungsbericht anzufertigen.

(2) Die Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben. Die am Berufungsverfahren Beteiligten und die übrigen Hochschulmitglieder dürfen Auskünfte dieser Art nicht erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 12.12.2016.

Düsseldorf, den 31.01.2017

DIE REKTORIN
- Prof. Rita McBride -